

|   |                                   |                                     |
|---|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>DRUCKSACHE<br/>FÜR DIE<br/>REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>  |                                   | <b>Nr.: 03/2023</b>                 |
| <b>Haupt- und Planungsausschuss</b>   | Sitzungstag:<br><b>30.01.2023</b> | Tagesordnungspunkt:<br><b>2.1.2</b> |
| <b>Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen<br/>Kapitel 3.2 Sonderbauflächen Bund/Konversionsflächen</b> |                                   |                                     |
| <b>Anlagen: -1-</b>   |                                   |                                     |
| <b>Sachbearbeiter/in: Herr Rauch</b>  |                                   |                                     |

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Textteils sowie des Ziels und der Grundsätze zum Kapitel 3.2 Sonderbauflächen Bund /Konversationsflächen zuzustimmen.

**Begründung:**

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

## **3.2 Sonderbauflächen Bund / Konversionsflächen**

### **3.2 - Ziel 1**

In den „Vorranggebieten Bund“ haben Flächennutzungen des Bundes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Entfällt die Sondernutzung, gelten die jeweils unterlagernd festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

#### Begründung:

Flächen, die zur Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder der Bundespolizei durch verfahrensmäßig abgesicherte Rechte (Schutzbereichsgesetz) des Bundes einer Sondernutzung zugeführt wurden (z. B. Standortübungsplätze), werden ab einer Größe von 10 ha als Vorranggebiet Bund festgelegt.

Ihre Überlagerung mit Gebieten der regionalen Freiraumstruktur (z.B. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Regionaler Grünzug und Klimafunktionen) steht der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder der Bundespolizei nicht entgegen.

Die sich im Zuge der Freigabe der Liegenschaft und dem parallel verlaufenden Planungsprozess angestrebten Folgenutzungen müssen den im Plan von der Sondernutzung überlagerten, aber bereits ausgewiesenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

### **3.2 - Grundsatz 1**

Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr und Bundespolizei in der Planungsregion sollen erhalten und entsprechend der Möglichkeiten weiter ausgebaut werden. Insbesondere für die ländlichen Räume sind die vorhandenen Einrichtungen regionalwirtschaftlich bedeutsam und tragen zu einem vielfältigeren Wirtschaftsprofil bei.

### **3.2 - Grundsatz 2**

Die Auflösung und Standortveränderungen sollen nur unter Berücksichtigung einer Minimierung der wirtschaftlichen Nachteile für den betroffenen Teilraum sowie unter Berücksichtigung der Lage im Raum, der verkehrlichen Anbindung sowie den untergelegten Folgenutzungen erfolgen.

#### Begründung zu Grundsatz 1 und 2:

Mit dem aktuellen Stationierungskonzept von 2011 werden u.a. die räumlichen Anpassungen und Umstrukturierungen der Bundeswehrstandorte benannt. Für die Planungsregion ist die Auflösung des Standortes Rotenburg an der Fulda (rd. 990 Dienstposten) und eine signifikante Reduzierung der Dienstposten am Standort Fritzlar (rd. 620) vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch an den Standorten Kassel, Homberg (Efze) und Schwarzenborn rd. 170 Dienstposten entfallen.

Die Schließzeitpunkte wurden mit der letzten Veröffentlichung vom Juni 2021 zu den „Schließzeitpunkten von Liegenschaften der Bundeswehr“ nochmals aktualisiert. Hieraus ergeben sich keine neuen Sachstände über weitere Schließungen in der Planungsregion.<sup>1</sup>

Die bestehenden Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr stellen im Besonderen für die ländlich geprägten Teilräume wichtige Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktoren dar. Sie schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze und tragen mit ihrem Aufgabenspektrum zu einem vielfältigeren Wirtschaftsprofil der Region bei. Bedeutende Einrichtungen für die Region sind insbesondere Fritzlar, Schwarzenborn, Frankenberg (Eder) sowie die geschaffenen Aus- und Fortbildungszentren der Bundespolizei. Entsprechend dem Stationierungskonzept sollen die dargestellten Standorte in der Planungsregion auch in Anbetracht von weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen grundsätzlich erhalten und entsprechend den Möglichkeiten ausgebaut werden.

Mit der bereits erfolgten Nachnutzung des Standortes Rotenburg a.d. Fulda sind in der Laufzeit dieses Regionalplans keine weiteren freierwerdenden Liegenschaften anzunehmen. Sollten sich dem Entgegen bei der Fortschreibung des Stationierungskonzeptes weitere (Teil-) Auflösungen von militärischen Liegenschaften für die Region ergeben, sind diese als Konversionen zu verstehen. Die Folgenutzung freierwerdender Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsgebiet hat damit als flächensparende Maßnahme Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle.

Ebenso sind infolge der Strukturreformen der Bundeswehr weitere Standortveränderungen anzunehmen. Negative Folgen für die betreffenden Kommunen, welche zu deutlichen Einschränkungen des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes führen, sollen frühzeitig in kommunale und regionale Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Unberücksichtigt bleibt, ob es langfristig bei diesem Umfang des Truppenabbaus bleibt, oder ob infolge veränderter Sicherheitsstrategien ein Paradigmenwechsel eintritt.

---

<sup>1</sup> Vgl. BMVG (2011): „Die Stationierung der Bundeswehr in Deutschland“ und BMVG (2021) „Schließzeitpunkte von Liegenschaften der Bundeswehr“; [<https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/stationierungsentscheidung-bundeswehr-61180>]